

# Finanzsanktionen & MaRisk-Compliance-Funktion

Hätte man vor wenigen Jahren gefragt, wer in einer Bank für Finanzsanktionen und Embargos zuständig ist, so hätten die meisten wohl auf den Geldwäschebeauftragten, vielleicht auch auf die Interne Revision verwiesen. Das hat sich mit dem Merkblatt der Deutschen Bundesbank zur Einhaltung von Finanzsanktionen vom Juli 2021 grundlegend geändert.

## Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen 2021

Finanzsanktionen werden ergriffen, um bestimmten Personen, Organisationen oder Staaten den Zugang zum globalen Finanzsystem zu beschränken. Mit dem Merkblatt vom Juli 2021 verband sich das Ziel, den Akteuren im Finanzsektor eine Orientierung zu geben, auf welche Art und Weise den in Deutschland geltenden Finanzsanktionen entsprochen werden kann.

Neben operativen Tätigkeiten zu Finanzsanktionen wie Verfügungs- und Bereitstellungsverböten, Beschränkungen des Zahlungsverkehrs, Verböten und Vorbehalten sowie Meldepflichten werden nun auch „**Vorbildliche Verfahren**“ zur Einhaltung von Finanzsanktionen in dem Merkblatt beschrieben. Die „Vorbildlichen Verfahren“ oder auch Best-Practice-Verfahren betreffen die Geschäftsorganisation, das Interne Kontrollsystem und die Interne Revision.

► **Interne Revision:** Von der Internen Revision werden regelmäßige Prüfungen zum Thema Finanzsanktionen erwartet, wobei grundsätzlich ein Dreijahresrhythmus ausreichend ist, bei besonderen Risiken jedoch ein jährlicher Rhythmus einzuhalten ist. Auch ist die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

► **Geschäftsorganisation:** Hinsichtlich der Geschäftsorganisation hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass aktuelle schriftliche Organisationsrichtlinien vorliegen und den betroffenen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Auch sind die Dokumente aktuell zu halten und auf geänderte Aktivitäten und Prozesse anzupassen.

Neu waren in dem Rundschreiben die Ausführungen zur Verantwortlichkeit der **(MaRisk-)Compliance-Funktion**. Sie hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der Finanzsanktionen und entsprechender Kontrollen hinzuwirken und diese Kontrollen zu überwachen.

Ferner wird der Compliance-Funktion eine Unterstützungs- und Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsleitung zugewiesen. Schlussendlich hat sie auch eine Berichterstattungspflicht, die üblicherweise durch den Kontrollbericht sowie im Rahmen des Jahresberichtes erfüllt wird.

Der BVR hat mit der Musterbestandsaufnahme April 2023 eine Zuständigkeit der MaRisk-Compliance-Funktion für Finanzsanktionen postuliert.

## Eigenständige Arbeitsanweisung Finanzsanktion?

Vor dem Hintergrund des Merkblattes und von dessen Zielen stellt sich die Frage nach einer eigenständigen Arbeitsanweisung zu Finanzsanktionen. Zumindest in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe gibt es derzeit eine solche Muster-Arbeitsanweisung zu Finanzsanktionen nicht. Die Regelungen sind bislang in anderen Dokumenten enthalten (insbesondere Auslandszahlungsverkehr, Kundenanlage, -änderung und -löschung oder Kontoanlage, -änderung und -auflösung bzw. Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen). Aus Gesprächen mit der Aufsicht ist der DZ CompliancePartner allerdings bekannt, dass eine eigenständige Arbeitsanweisung zu Finanzsanktionen (und Embargos) gewünscht ist.

### Inhalte einer Arbeitsanweisung Finanzsanktionen könnten sein:

- ▶ Zielsetzung/Vorgaben
- ▶ Zuständigkeiten
- ▶ Begriffsbestimmungen
- ▶ Datenversorgung
- ▶ Prozessablauf/Umgang mit Verdachtsmomenten/ Verdachtsfällen
- ▶ Auswertung Kundenbestand/Überwachung und Bearbeitung sanktionierter Kunden
- ▶ Finanzsanktionen Russland/Ukraine: Kontrollen bezüglich Einlagen von russischen/belarussischen Staatsangehörigen
- ▶ Datenkontrollen Kundenbestand
- ▶ Wertpapiergeschäft
- ▶ Schulungen

Eine solche eigenständige Arbeitsanweisung hätte den ganz praktischen Vorteil, dass sie von den Mitarbeitern sofort gefunden wird, dass die Regelungen in einem Dokument zusammengefasst sind und inhaltlich in der Gesamtheit erschlossen werden können. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung einer Arbeitsanweisung zu Finanzsanktionen.

### Fachlicher Hinweis des IDW vom 24. November 2022 zur Compliance-Funktion

Aufgrund des Russland-Ukraine Krieges hat der Bankenfachausschuss des Institutes der Wirtschaftsprüfer am 24. November 2022 einen fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Krieges auf die Geldwäscheprüfung nach § 29 Abs. 2 KWG und die Beurteilung der MaRisk-Compliance-Funktion veröffentlicht. In der Verlautbarung werden die Anforderungen an die MaRisk-Compliance-Funktion in Bezug auf Finanzsanktionen dargestellt, insbesondere die aus dem Russland-Ukraine-Krieg resultierenden Finanzsanktionen gegen Russland und Belarus<sup>1</sup>.

Inhaltlich stellt das IDW folgende Anforderungen an die MaRisk-Compliance-Funktion:

- ▶ Mit-Verantwortung der MaRisk-Compliance-Funktion bezüglich der Identifikation, Einwertung und Überwachung von Finanzsanktionen
- ▶ Mit-Verantwortung der MaRisk-Compliance-Funktion im Prozess zur Identifikation von Neuerungen

- ▶ Einbindung in die Betroffenheitsanalyse zu Sanktionsregimen
- ▶ Einbindung in die Erhebung und Beurteilung der Wesentlichkeitsbetrachtung gemäß AT 4.2.2. MaRisk
- ▶ Implementierung von Kontrollen nebst Berichterstattung
- ▶ Identifikation von Umsetzungsbedarfen
- ▶ Berichterstattung mit Aussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit von Maßnahmen

### Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen 2024

Im Juni 2024 hat die Deutsche Bundesbank dann eine aktualisierte Version des Merkblattes zur Einhaltung von Finanzsanktionen veröffentlicht (RS 46/2024). Die Überarbeitung war notwendig, da im vorherigen Merkblatt neue Sanktionsmaßnahmen, die maßgeblich mit den EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus eingeführt wurden, nicht enthalten waren, z. B. der SEPA-Ausschluss

russischer Banken, neue Meldepflichten sowie neue Themen, wie beispielsweise Sanktionen mit Bezug zu Kryptowerten.

Hinsichtlich der „Vorbildlichen Verfahren“ wird nun darauf hingewiesen, dass sie keinen gesetzlichen Charakter haben, sie aber gleichwohl die Empfehlungen der RAG RELEX<sup>2</sup> und der FATF<sup>3</sup> aufgreifen und sich auf Maßstäbe beziehen, die sich aus dem KWG, den MaRisk oder dem VAG ergeben können.

Hinsichtlich der MaRisk-Compliance-Funktion und des Berichtswesens werden keine neuen Anforderungen postuliert, die Formulierungen sind in beiden Merkblättern gleich.

### Überblick über die Neuerungen

Die Neuerungen aus dem Merkblatt 2024 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Die bei der Grenzzolldirektion angesiedelte Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird erwähnt.
- ▶ Eine Übersicht über verschiedene finanz- und kapitalmarktbezogene Verbote, die über die schon bestehenden Verfügungs- und Bereitstellungsverbote hinausgehen, wurde aufgelistet, auch wurden Wertpapierhandels- und Dienstleistungsverbote ergänzt.
- ▶ Bereitstellungsverbote von Finanzhilfen betreffen nun auch Versicherungen und Investitionsverbote.
- ▶ Sanktionen mit Bezug zu Kryptowerten und Versicherungen werden behandelt.
- ▶ Es gibt nun einen allgemeinen Teil für alle Unternehmen im Finanzsektor und einen speziellen Teil für Finanzinstitute und (Rück-)Versicherungen.
- ▶ Im allgemeinen Teil werden Ausführungen zum Erkennen indirekt sanktionierter Personen, der Umgehung von Sanktionsvorschriften sowie zum Umgang mit Neu-, Bestandskunden und Entlistungen gemacht.
- ▶ Im speziellen Teil werden die Anforderungen an die Kreditinstitute betreffend die Einrichtung kunden- oder kontobezogener Sperren konkretisiert, Kryptowerte und Echtzeitüberweisungen werden erfasst.
- ▶ Im speziellen Teil werden in Bezug auf (Rück-)Versicherungen neue Anforderungen für Versicherungsprämien und Leistungsauszahlungen aufgestellt.

### Zusammenfassung

Die Anforderungen an die Bearbeitung und Einhaltung von Finanzsanktionen sind grundsätzlich nicht neu. Mit dem Bundesbank-Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen aus dem Jahr 2021 wurde jedoch der Aufgabenkreis der MaRisk-Compliance-Funktion neu gestaltet und erweitert. Sie ist nun mitverantwortlich für die Einhaltung von Finanzsanktionen im Institut.

Die MaRisk-Compliance-Funktion und deren Bedeutung im Institut wird hierdurch aufgewertet. Dies zeigt deren generalistischen Ansatz, der in den letzten Jahren immer stärker zum Tragen kam. Als Stichworte seien hier nur die Themen „Nachhaltigkeit“, „Immobilien“ oder „Produkt-Governance“ genannt.

Um die Erwartungen der Aufsicht zu erfüllen und den Mitarbeitern die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, eine eigenständige Arbeitsanweisung für Finanzsanktionen (und Embargos) im Institut zu implementieren (siehe Infokasten oben).

Benötigen Sie Unterstützung bei der Implementierung einer Arbeitsanweisung zu Finanzsanktionen oder haben Fragen, so sprechen Sie uns gerne an. ■



**Jörg Scharditzky**

Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,  
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de

<sup>1</sup> Im Jahr 2024 betrafen 19 von 84 Sanktionsrundschriften den Russland-Ukraine-Krieg und im Jahr 2025 sind es bislang vier von 15 (Stand 15.04.2025). Daraus lässt sich die Wichtigkeit der Überwachung ableiten.

<sup>2</sup> Europäischer Rat: Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX), <https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/preparatory-bodies/working-party-foreign-relations-counsellors/>

<sup>3</sup> Financial Action Task Force, <https://www.fatf-gafi.org/>